Artikel 10 Verlautbarungspflicht

[1]Der Anbieter hat der Bundesregierung und den drei Landesregierungen für amtliche Verlautbarungen unverzüglich angemessene Sendezeiten einzuräumen, wenn dies wegen einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. [2]Der Anbieter kann Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.